

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

1 Die AGB (AGB- Händler) regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der D.H.W. Schultz & Sohn GmbH (nachfolgend: D.H.W.) und Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

2 Die von D.H.W. angebotenen Waren und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Für Verbraucher gelte Die AGB-Verbraucher.

3 D.H.W. ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der in Textform erfolgten Änderungsmitteilung ebenfalls in Textform widerspricht.

§2 Geltung

1 Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung für sämtliche von D.H.W. gegenüber den in §1 Abs. 1 genannten Kunden zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern D.H.W. nicht zuvor der Geltung schriftlich zugestimmt hat. Führt D.H.W. vorbehaltlos Lieferungen an den Kunden aus, obwohl D.H.W. Kenntnis von dessen Geschäftsbedingungen hat, so liegt darin keine Genehmigung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden. Auch in diesem Falle gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

§ 3 Vertragsabschluss

1 Das Warenangebot von D.H.W. ist freibleibend und stellt eine Aufforderung dar. D.H.W. gegenüber in Form einer Bestellung ein Angebot abzugeben. Wird der Eingang der Bestellung durch D.H.W. bestätigt, so liegt darin noch keine Annahme des in der Bestellung liegenden Angebots. Die zum Vertragsabschluss führende Annahme des Angebots erfolgt nur durch Ausführung der Bestellung oder mittels ausdrücklich erstellter Annahmeerklärung in Textform.

2 Der Kunde gewährt D.H.W. eine Frist von 14 Tagen ab Zugang der Bestellung, innerhalb derer das Angebot (Bestellung) angenommen werden kann. Der Widerruf der Bestellung ist erst nach Ablauf dieser Frist wirksam, sofern bei dem Kunden bis dahin noch keine Annahmeerklärung zugegangen ist.

§4 Lieferung / Annahmeverzug

1 Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferungen ab Lager Hamburg. Der Versand erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Rechnung des Kunden.

2 Die Lieferverpflichtung von D.H.W. steht unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung (Selbstbelieferungsvorbehalt).

3 Lieferzeitangaben sind nur verbindlich, soweit sie von D.H.W. in Textform erklärt oder bestätigt wurden. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen setzt voraus, dass der Kunde die von ihm vor Ausführung der Lieferung zu erbringenden Vertragspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt hat.

4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, sofern die Lieferung durch höhere Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Corona-bedingte Lieferengpässe, oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung) be- oder verhindert wird. Erschweren unvorhersehbare Witterungsverhältnisse die rechtzeitige Lieferung, so verlängern sich die Lieferzeiten ebenfalls angemessen. Im Falle einer durch höhere Gewalt oder Witterungsverhältnisse eingetretenen Verlängerung um mehr als 4 Wochen sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

5 Wird die Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes, durch behördliche Maßnahmen, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände unausführbar oder in nicht mehr vertretbarem Umfang erschwert, so wird D.H.W. für die Dauer der Behinderung von der Lieferpflicht frei und ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Vorlieferanten aus den vorstehenden Gründen nicht in der Lage ist, D.H.W. rechtzeitig zu beliefern. D.H.W. ist verpflichtet, dem Kunden die Behinderung unverzüglich anzuzeigen, sofern sie dem Kunden nicht bereits bekannt ist oder bekannt sein muss.

6 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen, auch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ferner nicht in den Fällen, in denen D.H.W. wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.

§5 Gefahrenübergabe

Die Gefahr des zufälligen Untergang oder zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die Ware von D.H.W. an die zur Abholung oder Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder den Versender übergeben worden ist. Dies gilt auch für etwaige, aufgrund besonderer Vereinbarung durch eigene Fahrzeuge von D.H.W. oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug gerät. Dies ist der Fall, wenn der Kunde die ihm vertragsgemäß angebotene Lieferung nicht annimmt.

§6 Preise

Die von D.H.W. genannten Preise sind Netto-Preise und gelten ab Werk / Lager zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

§7 Zahlungsbedingungen

1 D.H.W. liefert grundsätzlich gegen Vorkasse. Wird in Einzelfällen ein Zahlungsziel eingeräumt, wird die Kaufpreisforderung unbeschadet des vereinbarten Zahlungsziels sofort fällig, wenn der Kunde mit anderen D.H.W. gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen

in Verzug gerät oder wenn sonstige vom Kunden zu vertretende Umstände eintreten, durch die eine Realisierung der Forderung gefährdet erscheint. Bei Zahlungen nach Fälligkeit ist D.H.W. berechtigt, pro Jahr Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. II – BGB). Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt D.H.W. vorbehalten.

Schecks werden von D.H.W. nur erfüllungshalber entgegengenommen.

2 Skonti und sonstige Nachlässe werden nur gewährt, soweit dies ausdrücklich in der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste der D.H.W. vorgesehen oder von beiden Seiten von Lieferung ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

3 Mitarbeiter und Vertreter von D.H.W. sind nur bei der Vorlage einer von der Geschäftsleitung ausgestellten Inkassovollmacht zur Annahme von Zahlungen berechtigt.

§8 Eigentumsvorbehalte

1 D.H.W. behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche vor, die gegenüber dem Käufer aus der Geschäftsverbindungen bestehen. Gelieferte Ware, an der D.H.W. Eigentum oder Miteigentum zusteht, wird nachstehend als Vorbehaltsware bezeichnet.

2 Erlangt D.H.W. nach Maßgabe der folgenden Regelungen von dem Kunden Sicherheiten, wo wird D.H.W. auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben, sofern und soweit der Wert der Sicherheiten den Wert aller gegenüber dem Kunden gesicherten Ansprüchen um mehr als 10% übersteigt.

3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist es dem Kunden untersagt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

5 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde (= Wiederverkäufer) von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Käufer erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

6 Verkauft der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt der Kunde bereits jetzt seine aus der Weiterveräußerung gegen seine Käufer entstehende Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten sicherungshalber an D.H.W. ab, ohne dass es späterer besonderer Erklärungen bedarf. D.H.W. in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. D.H.W. erklärt auch insoweit schon jetzt die Annahme der Abtretung.

7 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde D.H.W. in Rechnungen mit Vorrang vor der übrigen Forderungen denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von D.H.W. in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. D.H.W. erklärt auch insoweit schon jetzt die Annahme der Abtretung.

8 Erlischt das Eigentum von D.H.W. durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der neuen, einheitlichen Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf D.H.W. übergeht. D.H.W. nimmt diese Übertragung an. Der Kunde verwahrt die neue einheitliche Sache unentgeltlich für D.H.W.. Das Miteigentum an dieser Sache gilt als Vorbehaltsware im vorstehenden Sinne.

9 Wird Vorbehaltsware von dem Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt seine gegen den Grundstückseigentümer infolge des Einbaus entstehenden Ansprüche auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. D.H.W. erklärt insoweit schon jetzt die Annahme der Abtretung.

10 Der Kunde ist auch nach der Abtretung bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderung in seinem Namen und auf Rechnung von D.H.W. einzuziehen. D.H.W. wird die Berechtigung nicht widerrufen und die Forderung nicht unmittelbar einziehen, solange der Kunde sich vertragsgemäß verhält und insbesondere die vereinnahmte Erlöse offen legt unten an D.H.W. auskehrt. D.H.W. wird die Abtretung im Außenverhältnis offen legen und die Forderungen selbst einziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde oder der Kunde die Zahlungen eingestellt hat.

11 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, D.H.W. alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Informationen zu verschaffen, die zur Durchsetzung der an D.H.W. abgetretenen Forderung erforderlich oder nützlich sind.

12 Verletzt der Kunde seine Pflichten (Zahlungspflichten, Sorgfaltspflichten, Offenlegungspflichten etc.) so ist D.H.W. nach fruchtlosem Ablauf einer zuvor gesetzten Frist berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und von dem Vertrag zurück zu treten. Sollte keine Pflicht zur Fristsetzung bestehen, so steht D.H.W. dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. In der Rücknahme und/ oder der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch D.H.W. liegt kein Rücktritt vor dem Vertrag, es sei denn, D.H.W. erklärt den Rücktritt ausführlich in Textform.

§ 9 Abtretungsausschluss und Aufrechnungsverbot

1 Sämtliche Rechte, die der Kunde aus und im Zusammenhang mit den Verträgen mit D.H.W. und deren Durchführung gegenüber D.H.W. erlangt hat, können nur dann auf Dritte übertragen werden, wenn D.H.W. der Übertragung zuvor in Textform zugestimmt hat.

2 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von D.H.W. anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von D.H.W. anerkannt ist.

§ 10 Prüfungs- und Untersuchungspflicht

1 Etwaige Sachmangel-Reklamationen oder Reklamationen wegen Fehlmengen müssen D.H.W. innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Warenlieferung angezeigt werden; die

Anzeige muss schriftlich und mit Bezeichnung der festgestellten Mängel erfolgen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 377 HGB.

2 Für den Fall, dass in Abweichung zu diesen Geschäftsbedingungen eine Lieferung auf Gefahr von D.H.W. vereinbart wurde, hat der Kunde vor der Annahme erkennbar beschädigter Sendungen und in den Fällen, in denen nach Annahme ein Transportschaden erkennbar wird, nach Möglichkeit unter Mitwirkung des Transporteurs / Spediteurs eine schriftliche Schadenfeststellung anzufertigen. Der Kunde ist sodann verpflichtet, D.H.W. diese Schadenaufstellung und alle zur Geltendmachung erforderlichen Erklärungen und Originalpapiere (Frachtbrief, etc.) auszuhändigen.

§ 11 Rücktritt

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsvertrag, ist D.H.W. berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen, sofern der Käufer die Gegenleistung noch nicht oder noch nicht vollständig erbracht hat. D.H.W. ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit erklärt hat oder wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist.

§ 12 Sachmängel, Verjährung von Mängelansprüchen

1 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in einem Jahr, berechnet ab dem Gefahrübergang. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist entfällt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ferner bei Schäden, die auf einer D.H.W. zuzurechnenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Sie entfällt ferner in den Fällen, in denen KR nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

2 Bei Mängeln der gelieferten Ware leistet D.H.W. nach eigener Wahl Gewähr durch einen angemessenen Preisnachlass, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Fehlerhaftigkeit der Ersatzlieferung kann der Kunde Minderungen verlangen.

3 Soweit D.H.W. eine Verkäufergarantie gewährt, ergeben sich Art und Umfang der Garantieleistungen aus den Garantiebedingungen, die dem entsprechenden Kaufgegenstand beigelegt sind. Garantieansprüche bestehen neben den gesetzlichen Ansprüchen und schränken diese nicht ein.

4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch D.H.W.

5 Weitergehende Ansprüche gegen D.H.W. oder deren Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus § 13 („Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse“) etwas anderes ergibt.

§ 13 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse

1 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

3 Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet D.H.W. nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden (z. B. schadensbedingt erhöhte Versicherungsprämien; Zinsschaden für Zwischenfinanzierung, etc.) Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel der gelieferten Ware verursacht wurden.

4 Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung von D.H.W. bei arglistigem Verschweigen des Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

5 Soweit die Haftung von D.H.W. eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von D.H.W.. Darüber hinaus ist die, persönliche Haftung der vorgenannten Personen für etwaige von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit es nicht zur Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit gekommen ist.

§ 14 Datenschutz

Art 5 DSGVO

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten müssen

- (a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet, werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckverbindung“);
- (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im

- (e) Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - (f) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogene Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
 - (g) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme („Integrität und Vertraulichkeit“);
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“)

2 Schadenersatzansprüche aufgrund des Umgangs mit solchen Daten- mit Ausnahme der nach § 13 (Haftungsbeschränkung und Haftungsausschlüsse) begründeten Haftung – sind ausgeschlossen.

3 Personenbezogene Daten werden von D.H.W. selbst erhoben und im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Telemediengesetz (TMG) verarbeitet.

§ 15 Schlussbestimmungen

1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den von diesen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnissen in Hamburg. D.H.W. bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen D.H.W. und dem Kunden gilt deutsches materielles Recht. Das Einheitliche Gesetz über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 (BGBL. 1973 Teil I S. 856) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 (BGBL. 1973 Teil I S. 868) und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 05.07.1989 (BGBL. 1989 Teil II S. 586) finden keine Anwendung. Ergänzend gelten die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.

3 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: 03. August 2020

D.H.W. Schultz & Sohn GmbH

Randstraße 3-5 | 22525 Hamburg | Tel.: +49 (0)40 39 92 28-0 | www.dhw-schultz.de